



- Satzung -

Jagdaufseher Verband Sachsen e.V.

Der Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. sieht sich, ausschließlich, in der fachlichen Tradition der Landesgruppe Sachsen – Bundesverband Deutscher Jagdaufseher e.V. und fühlt sich den progressiven historischen Gedanken des Jagdschutzes und der Jagdaufsicht im sächsischen Jagd- und Forstwesen verbunden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Jagdaufseher Verband Sachsen e.V.“ (kurz: JV SN e.V.). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weißwasser unter - VR.:606 - eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Weißwasser.

§ 2 Ziel und Aufgabe des Verbandes

(1) Ziel und Aufgabe des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. besteht darin, im Rahmen des Jagdschutzes die freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, artenreich zu erhalten sowie den Natur-, Umwelt-, und Tierschutz im Rahmen der bestehenden Gesetze zu fördern. Die Belange der Landeskultur sind hierbei zu beachten und zu wahren.

(2) Die Interessen der Jagdaufseher und des Jagdschutzes im Freistaat Sachsen zu wahren und zu vertreten.

(3) Der Verband tritt für den Schutz von Eigentum vor nachhaltig überhöhter Schädigung durch das Wild in der Kulturlandschaft mit entsprechend verantwortungsvoller Regulation durch den Jagdausübungsberechtigten ein.

(4) Zur Einhaltung und Fortschreibung des deutschen Jagdhandwerks und der Pflege des jagdlichen Brauchtums und Tradition soll in besonderem Maße hingewirkt werden.

(5) Als ein Mittel zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele und Aufgaben gibt sich der Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. ein Bildungsprogramm. Die entsprechend zu fördernden Bildungsangebote beziehen sich auf die Ausbildung zum Jagdaufseher und auf die Weiterbildung und Schulung des Mitgliedes. Darüber hinaus sind die Bildungsangebote auch für jede andere interessierte Person anzubieten.

Das Bildungsprogramm wird dem zuständigen Sächsischen Staatsministerium zur Kenntnisnahme gegeben.

(6) Eine Zusammenarbeit mit den Organisationen der Jägerschaftsvertretung, Ausbildungsstätten, jagdlichen und sonstigen interessensgleichen Institutionen, Verbänden und Behörden sowie anderen Jagdaufseherorganisationen wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V.

dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist bzw. die dazu notwendige Jägerprüfung erfolgreich bestanden hat. Sie ist verpflichtet, aktiv als Verbandsmitglied sich für die Belange des Jagdschutz und der Jagdaufsicht einzusetzen. Darüber hinaus soll das ordentliche Mitglied einmal im Kalenderjahr an einer Bildungsveranstaltung (lt. Bildungsprogramm) teilnehmen, ansonsten droht eine Umstufung in die fördernde Mitgliedschaft. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. im Benehmen mit der Leitung der zuständigen Jagdaufsehergruppe, binnen drei Monaten nach Eingang.

(3) Fördernde Mitglieder sind alle Verbandsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Dem fördernden Mitglied steht die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen frei. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V..

(4) Mitglieder des Landesverbandes sind berechtigt, im Rahmen der Verbandsarbeit und des Jagdschutzes eine Jagdaufseher-Uniform zu tragen.

(5) Mit der Mitgliedschaft anerkennt und unterwirft sich das Mitglied der jeweils aktuellen Satzungsfassung, den Ordnungen und den Programmen des Jagdaufseher Verbandes Sachsen e.V.. Jedes Mitglied kann diese zur Kenntnisnahme einsehen.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung (Der Sächsische Jagdaufsehertag),
2. Landesvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (Der Sächsische Jagdaufsehertag)

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (Des Sächsischen Jagdaufsehertages) sind insbesondere:

- a) Wahl des Landesvorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesvorstandes;

- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Landesvorstandes;
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern;
- f) Genehmigung des Finanzplanes;
- g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmen und gegen den Ausschluss aus dem Jagdaufseher Verband Sachsen e.V.;
- j) Auflösung des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V.;
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Ordnungen, entsprechend § 13, Absatz 1, Buchstaben a – e dieser Satzung;
- m) Funktionsträger des Verbandes können durch die Mitgliederversammlung innerhalb ihrer Amtsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden, bei entsprechender Begründung (konstruktives Misstrauensvotum). Es erfolgt eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtsperiode des abgewählten Funktionsträgers.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr (bevorzugt im 1. Quartal) statt und wird durch den Landesvorsitzenden einberufen.

(4) Mit der Einladung, die schriftlich zu erfolgen hat, ist die vorläufige Tagesordnung zu übersenden.

Für Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung, die in der vorläufigen Tagesordnung wiedergegeben werden sollen, ist das Redaktionende der 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Einladungen sollen 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt werden. Anträge von Mitgliedern gemäß Absatz 2, Buchstabe k sind mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Landesvorstand einzureichen.

Der Landesvorstand vervielfältigt diese Anträge und legt sie vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung als Tischvorlage in angemessener Zahl, zur Kenntnisnahme, aus.

(5) Über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages muß die Mitgliederversammlung abstimmen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn

a) der Landesvorstand dies, mehrheitlich, für notwendig erachtet;

b) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandes oder ein Drittel der Jagdaufsehergruppen dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Landesvorstand beantragen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.

(8) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Bei Verhinderung kann sich jedes Mitglied nur durch ein anderes anwesendes Mitglied seines Vertrauens mit Stimme vertreten lassen. Es muß vor Beginn der Mitgliederversammlung eine entsprechende schriftliche Vollmacht dem Landesvorsitzenden vorliegen.

(9) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen offen mit Handzeichen. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

§ 8 Der Landesvorstand

(1) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Landesvorstand. Der Landesvorstand des Verbandes besteht aus dem Landesvorsitzenden, mindestens zwei maximal vier stellvertretende Landesvorsitzende und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den Landesvorsitzenden, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden, wenn diese auch nicht, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden zur Vertretung des Verbandes berechtigt sind.

(3) Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Landesvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Landesvorstandsmitglieds.

(4) Der Landesvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, in der die Befugnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Funktionsträger verbindlich für das Innenverhältnis fixiert sind.

(6) Der Landesverband richtet eine Geschäftsstelle ein und führt diese.

(7) Der Landesvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Fachausschüsse und einen Fördererbeirat bilden. Sie können unter Leitung eines Mitgliedes des Landesvorstandes stehen. Ansonsten wird ein Vertreter aus den Mitgliedern der Fachausschüsse und dem Fördererbeirat mit beratender Stimme in den Landesvorstand entsandt. In die Fachausschüsse und den Fördererbeirat können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. sind.

(8) Der Fördererbeirat ist ein Gremium des Landesvorstandes, in dem aktive Förderer, und Sponsoren die Durchsetzung des Vereinszweck (lt. § 2 der Satzung) und der damit verbundenen Aktivitäten und Veranstaltungen koordiniert unterstützen können.

(9) Der Landesvorstand kann für bestimmte Fachressorts Obleute berufen, für die Dauer seiner Amtszeit.

(10) Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

§ 9 Niederschriften

Von allen Sitzungen des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlungen sind vom Landesvorstand Niederschriften zu führen und entsprechend der Geschäftsordnung zu verteilen und zu archivieren.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied des Verbandes zahlt einen Jahresbeitrag, und bei der Aufnahme des Mitgliedes ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung niedergelegt wird.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Der Jahresbeitrag ist eine Bringeschuld und ist am 01.01. des Geschäftsjahres zu begleichen.

§ 11 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss und durch Auflösung des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V..

(2) Der Austritt aus dem Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. ist dem Landesvorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

(3) Das Verfahren zum Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. erfolgt entsprechend der Ehren- und Disziplinarordnung. Eine Berufung gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. erfolgt nach Abschluss des im § 14 dieser Satzung festgeschriebenen Verfahrens mit dem Tage der Streichung aus dem Vereinsregisters.

§ 12 Regionale Untergliederungen (Jagdaufsehergruppen)

(1) Der Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. gliedert sich in Jagdaufsehergruppen mit regionalem Bezug, sofern es der Mitgliederstand zuläßt.

(2) Den jeweiligen Jagdaufsehergruppen steht ein Leiter vor. Der vom Landesvorsitzenden bestätigt wird.

(3) Der Leiter der Jagdaufsehergruppe organisiert das Verbandsleben auf regionaler Ebene.

(4) Der Leiter fertigt einen Jahresarbeitsplan an, der im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres dem Landesvorstand vorzulegen ist.

(5) Die Jagdaufsehergruppen sind juristisch nicht selbständig, die jeweiligen Leiter der Jagdaufsehergruppen sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sondern nur besondere Vertreter des Landesvorstandes des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V., im Sinne des § 30 BGB. Das Innenverhältnis ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13 Ordnungen und Programme des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V.

(1) Der Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. gibt sich nachfolgende Ordnungen:

- a) eine Geschäftsordnung;
- b) eine Beitrags- und Finanzordnung;
- c) eine Ehren- und Disziplinarordnung;
- d) eine Bekleidungsordnung;
- e) eine Jagdaufseher-Prüfungsordnung.

(2) Die Ordnungen aus § 13, Absatz 1, Buchstaben a – e dieser Satzung sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Das vor genannte gilt auch für Änderungen der Ordnungen.

(3) Zur ordnungsgemäßen Arbeit ist der Landesvorstand ermächtigt Ordnung nach § 13, Absatz 1, Buchstaben a – e zu errichten. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung sind diese mit „vorläufig“ zu kennzeichnen.

(4) Programme, insbesondere das Bildungsprogramm des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V., wird vom Landesvorstand erstellt. Sie bedürfen zum Beschluß einer einfachen Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung.

(5) Ordnungen und Programme sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Jagdaufseher Verbandes Sachsen e.V. und Anfall des Verbandsvermögens

(1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch eine drei Viertel Mehrheit auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes und des Anfalls von positiven Vereinsvermögen (nach Begleichung aller Verbindlichkeiten), wird dies einer gemeinnützigen Vereinigung übergeben, deren Ziele der Schutz der Natur und der natürlichen Umwelt sind. Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

Siebenlehn, den 17.10.2000

Eingetragener Verein - Amtsregister Weißwasser - VR.:606

Gemeinnützigkeit - Finanzamt Hoyerswerda StNr.: 213/140/09638